

B e g r ü n d u n g

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 24 der Gemeinde Timmendorfer Strand für das
Gebiet in Hemmelsdorf westlich der L 181.

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 24 wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12.10.70, Az.: IV 81 c - 813/04-55.42 (24) genehmigt und trat nach Erfüllung der Auflagen und Hinweise am 31.08.71 in Kraft.

Die 1. vereinfachte Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Ursprungsplanes Nr. 24.

2. Ziel und Zweck der 1. vereinfachten Änderung

Es ist zu befürchten, daß die ursprüngliche Planungsabsicht des Bebauungsplanes Nr. 24 durch zu weit gefaßte Festsetzungen unterlaufen wird. Deshalb wird diese 1. vereinfachte Änderung aufgestellt. Es wird die offene Bauweise geändert in "Nur Einzel- und Doppelhäuser" zulässig". Das Maß der GFZ wird von 0.2 auf 0.3 angehoben und einzelne überbaubare Flächen ausgewiesen.

Durch diese 1. v. Änderung sollen verdichtete Wohnformen wie Reihenhäuser, Kettenhäuser usw. ausgeschlossen werden. Sie entsprechen nicht dem dörflichen Charakter von Hemmelsdorf.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 bleiben unverändert.

Das Verfahren nach § 13 BBauG kann in diesem Fall angewendet werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und keine städtebaulichen Gründe gegen diese Änderung sprechen.

Die Nutzung der benachbarten Grundstücke wird durch diese l. v. Änderung nicht berührt. Die Eigentümer werden gem. § 13 (2) BBauG um Stellungnahme gebeten.

3. Durchführung

Die Ver- und Entsorgung wird durch diese l. v. Änderung nicht berührt. Auch die Aussagen über bodenordnerische Maßnahmen und Kosten gelten unverändert für diese Änderung.

Timmendorfer Strand, den 29.08.1979

- Der Bürgermeister -



hampmann